

RDS-Nr.: RDS Wi11/030

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeits-status	Aufgabe
Verwaltungsausschuss Winnigstedt	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Änderung der Benutzerordnung/Gebührenordnung der DGH's in Satzung der DHS's

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Winnigstedt beschließt, die Satzung der Benutzung der DGH's der Gemeinde Winnigstedt zu ändern.

Berichtersteller/in: Herr Apel

Begründung:

Ab 01.01.2023 unterliegen die Vermietungen der Küchen, Theken und Schankanlagen als Betriebsvorrichtungen der DGH's der 19%igen Umsatzsteuer. Die bloße Vermietung der Räumlichkeiten/WC, ist nach § 4 Nr. 12a UStG nicht steuerbar und somit nicht steuerpflichtig.

Handhabung bis 31.12.2022

In der bisherigen Benutzerordnung / Entgeltordnung wird die Vermietung von Räumlichkeiten/WC, Küche bzw. Theke getrennt aufgeführt. Man konnte bisher auswählen, ob man den Raum/WC mit oder ohne Küche, Theke oder Schankanlage mietet. Es wurde ein Vertrag geschlossen und die Miete bezahlt.

Änderung ab 01.01.2023

Diese Vorgehensweise führt ab dem 01.01.2023 dazu, dass der Nutzungsvertrag und die daraus folgende Rechnungslegung in Vermietung von Räumen/WC steuerfrei und Vermietung von Betriebsvorrichtungen wie Küche, Theke oder Schankanlage steuerpflichtig mit 19% Umsatzsteuer ausgewiesen werden müssen.

Lösung:

Die Überlassung der DGH's muss auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, hier eine Satzung zur Benutzung der DGH's erfolgen. Es darf in den Satzungen nicht von Vermietung / Verpachtung, Vermieter, Mieter, Nutzungsentschädigung, Entgelt sowie Vertrag gesprochen werden. Diese Handhabung trägt privatrechtlichen Charakter und könnte zur steuerlichen Verwirrung führen.

Folgende Vorgehensweise zur Änderung:

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung der DGH'S werden so geändert, dass eine Überlassung der Räumlichkeiten nur mit Betriebsvorrichtung d.h. Küche, Theke oder Schankanlage erfolgt. Eine Wahl mit oder ohne wird es nicht mehr geben. Das heißt, Küche, Theke oder Schankanlage sind stets Bestandteil der Buchung und können somit auch einzelnen nicht gebucht werden. Küche, Theke oder Schankanlage sind somit steuerfreie Nebenleistungen zur steuerfreien Hauptleistung, Nutzung der Räumlichkeiten nach §4 Nr. 12a UStG.
2. In den Benutzungs- und Gebührenordnungen wird von Überlassung, Nutzern und Gebührenbescheid gesprochen.
3. Die Gebühr für die Nutzung dieser, ergibt sich aus der Benutzungs- und Gebührenordnung der DGH's.
4. Die Überlassung der Räumlichkeiten inkl. Küche, Theke oder Schankanlage erfolgt gegen Ausstellung eines Gebührenbescheides an den Nutzer.

In Vertretung

Rainer Apel

Anlagen: